

Merkblatt - Informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im bundesdeutschen Recht das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein Datenschutz-Grundrecht, das im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich erwähnt wird. Personenbezogene Daten sind auch nach Art. 8 der EU-Grundrechtecharta geschützt.

Die Selbstbestimmung bei der freien Entfaltung der Persönlichkeit werde gefährdet durch die Bedingungen der modernen Datenverarbeitung. Wer nicht wisse oder beeinflussen könne, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, werde aus Vorsicht sein Verhalten anpassen. Dies beeinträchtigt nicht nur die individuelle Handlungsfreiheit sondern auch das Gemeinwohl, da ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen der selbstbestimmten Mitwirkung seiner Bürger bedürfe. *„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“* so das Bundesverfassungsgericht.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich nach Ansicht des Europäischen Parlamentes auch aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“ – EMRK Art. 8 Abs. 1

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist weit gefasst. Es wird nicht unterschieden, ob mehr oder weniger sensible Daten des Einzelnen betroffen sind. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass unter den Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten der Informationstechnologie auch ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen könne und es insoweit keine belanglosen Daten gebe.

Wenn man dieses Recht ausüben möchte, muss man vorher wissen was wo gespeichert ist und deshalb darf grundsätzlich eine Akteneinsicht mit Kopiermöglichkeit nicht verwehrt werden. Die Kopiermöglichkeit muss gegeben sein, weil der Betreffende sich einerseits selbst nicht alles merken kann was geschrieben ist und weil er sich andererseits aber auch mit anderen Personen beraten können muss über seine eigenen Akteneinhalte.

Sind in einer Akte z.B. Gutachten enthalten, die möglicherweise unvollständig oder sogar falsch sein können, muss also der Betreffende die Möglichkeit haben über die Verwendung dieser Gutachten zu entscheiden. Dazu muss er zuerst das Gutachten, wenigstens in Kopie, in seinem Besitz haben um eine eventuelle Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit z.B. in Zusammenarbeit mit seinem Arzt, erkennen zu können.

Eine Verweigerung der Herausgabe z.B. eines Gutachtens oder anderer Aktenteile, durch z.B. Arbeitsagentur, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften, Versorgungsämter usw. ist deshalb ein Verstoß gegen geltendes Recht. Eine Ausnahme von der Verpflichtung der Herausgabe von ärztlichen Gutachten oder Arztberichten an den Betreffenden selbst kann es nur geben, wenn der Betreffende psychisch erkrankt ist und die Kenntnis des betreffenden Gutachtens, Arztberichtes etc. seine Erkrankung verschlimmern könnte. Dann muss aber dieser Aktenteil z.B. an den behandelnden Arzt oder den Bevollmächtigten herausgegeben werden, wenn dieser Wunsch vom Betreffenden geäußert wird.

Die Akteneinsicht ist für sozialrechtliche Verfahren im zehnten Sozialgesetzbuch in § 25 geregelt.

SGB X, 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Mitgeteilt von:

© Rentenberater Tibor Jockusch, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987, Austr. 12, Ecke Paradiesstr., 73230 Kirchheim-Teck, Tel.: 07021-71795, Fax 07021-71263, e-mail: rentenspezi@aol.com, Webseite: www.rentenburo.de